

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität -

Fördergeber: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE NRW)

Geltungsdauer: 01.02.2025 - 30.06.2027

Kurzbeschreibung der Richtlinie:

Ziel der Landesregierung ist es, durch eine veränderte Mobilität die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu unterstützen und die Lebensqualität in den Städten zu verbessern. Der Ausbau der Elektromobilität kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Um den Markthochlauf der Elektromobilität zu beschleunigen, liegt der Schwerpunkt dieser Richtlinie auf der Förderung von Ladeinfrastruktur.

Fördergegenstände	Antragsfristen
Umsetzungskonzepte Elektromobilität	fortlaufend
Konzepte, Studien und Analysen, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht	fortlaufend
Reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge (N1)	fortlaufend
Kommunale Konzepte für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur	fortlaufend
Grundinstallation für nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur an Garagen- und Stellplatzkomplexen	fortlaufend
Reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge (N2, N3)	fortlaufend
Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für ambulante soziale Dienste	fortlaufend
Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Kommunen	fortlaufend
Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur im Bereich Carsharing	fortlaufend
Schnellladeinfrastruktur für gewerblich genutzte und kommunale Nutzfahrzeuge	fortlaufend
Kommunale Konzepte für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur	fortlaufend
Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur an Mietgebäuden und an Wohnungseigentumsanlagen	fortlaufend
Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Beschäftigte	fortlaufend
Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur	fortlaufend
Reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge (M1)	fortlaufend

Förderschwerpunkte:

- Elektromobilität & Alternative Antriebsformen
- Mikromobilität (E-Tretroller, E-Bikes u.a.m.)
- Mobilitätskonzepte & Studien

[Download der Richtlinie](#)

[Informationssseite der Bezirksregierung Arnsberg](#)

Fördergegenstand: Umsetzungskonzepte Elektromobilität

Beschreibung des Fördergegenstands:

Gefördert werden Umsetzungskonzepte im Bereich Elektromobilität. Umsetzungskonzepte müssen mindestens einen der folgenden Aspekte umfassen:

- Beschaffung von mindestens fünf reinen batterieelektrischen oder brennstoffzellenbasierten Fahrzeugen der Fahrzeugklassen M1 und N1
- Errichtung von mindestens zehn Normladedepunkten an einem Standort oder vier Schnellladepunkten mit einer Ladeleistung von mindestens 50 Kilowatt je Ladepunkt an einem Standort
- Beschaffung mindestens eines rein batterieelektrischen oder brennstoffzellenbasierten Nutzfahrzeuges der Klassen N2 und N3, Busses der Klasse M3 oder Sonderfahrzeugs

Förderberechtigte: Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen nach Nummer 3.1 Satz 1.

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Elektromobilitätskonzepte

Fördervoraussetzungen:

Die Konzepterstellung hat durch externe qualifizierte Beraterinnen oder Berater zu erfolgen. Die Erstellung des Konzeptes muss neutral und unabhängig erfolgen und konkrete Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen enthalten. Die Maßnahme darf erst beauftragt werden, wenn über den Förderantrag entschieden wurde. Weitere Bedingungen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Anteilsfinanzierung

Förderquote: Maximal 50 %

Maximale Förderhöhe: 50.000 €

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Abweichende Förderquote:

Förderquote: Maximal 90 %

Eigenanteil: Mindestens 10 %

Grund: für Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 – Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: [Informationseite der
Bezirksregierung Arnsberg](#)

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Fördergegenstand: Konzepte, Studien und Analysen, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht

Beschreibung des Fördergegenstands:

Gefördert werden Anlagen, Maßnahmen, Konzepte, Studien und Analysen im Bereich der emissionsarmen Mobilität, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht. Die Vorhaben sollen Impulse für den Einsatz klimaschonender Technologien im Verkehrssektor in Nordrhein-Westfalen geben. Sie zeichnen sich in der Regel durch ihren Modellcharakter oder durch ihren besonderen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz beziehungsweise zur Reduktion von Kohlendioxid-Emissionen aus. Die Auswahl der Projekte und die Festlegung des Umfangs der Förderung erfolgen nach Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das zuständige Ministerium in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Förderberechtigte: Antragsberechtigt sind: a) natürliche Personen als freiberuflich Tätige und Einzelunternehmer, b) Personengesellschaften, c) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und d) Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und kommunale Betriebe, sofern diese keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts ausüben.

Fördervoraussetzungen:

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Weitere Fördervoraussetzung sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Anteilsfinanzierung

Förderquote: Maximal 50-80 %

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Abweichende Förderquote:

Förderquote: Maximal 80 %

Eigenanteil: Mindestens 20 %

Grund: Für Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen oder kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben

Förderquote: Maximal 50 %

Eigenanteil: Mindestens 50 %

Grund: für sonstige juristische Personen

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 - Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Fördergegenstand: Reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge (N1)

Beschreibung des Fördergegenstands:

Erwerb von reinen Batterieelektrofahrzeugen, Brennstoffzellenfahrzeugen und Sonderfahrzeugen der Klasse N1 (ab 2,3 Tonnen Gesamtmasse ab Werk)

Förderberechtigte: Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und kommunale Betriebe, soweit diese keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des europäischen Beihilferechts ausüben.

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Elektrofahrzeug (Nutzfahrzeug)

Fördervoraussetzungen:

Gefördert wird der Kauf, das Leasing oder die Langzeitmiete von reinen Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen als Neu- oder Vorführfahrzeuge.

Die Haltedauer beziehungsweise die Dauer des Leasing- oder Mietvertrages soll fünf Jahre betragen. Ist diese geringer, verringert sich die maximale Förderhöhe anteilig. Die Mindesthaltungsdauer beziehungsweise die Mindestlaufzeit des Leasing- beziehungsweise Mietvertrages beträgt ein Jahr.

Die geförderten Fahrzeuge dürfen ausschließlich nicht-wirtschaftlich genutzt werden.

Weitere Fördervoraussetzung sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Anteilsfinanzierung

Förderquote: Maximal 20 %

Maximale Förderhöhe: 8.000 €

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Abweichende Förderquote:

Förderquote: Maximal 40 %

Eigenanteil: Mindestens 60 %

Grund: Für die Anschaffung reiner Batterieelektrofahrzeuge

Förderquote: Maximal 60 %

Eigenanteil: Mindestens 40 %

Grund: Für die Anschaffung von Brennstoffzellenfahrzeuge

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 - Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Fördergegenstand: Kommunale Konzepte für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur

Beschreibung des Fördergegenstands:

Gefördert werden Standortkonzepte für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur. Dabei können die Konzepte folgende Aspekte umfassen:

- a) Bedarfsermittlung,
- b) Identifizierung geeigneter Flächen und Standorte für den Aufbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur, Verfügbarkeit von kommunalen und privaten Flächen, Priorisierung,
- c) Netzinfrastruktur, Netzanbindung, Einbindung ortsnaher Erneuerbare-Energien-Anlagen und
- d) Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, Platzbedarf, Anzahl und Verteilung der Ladepunkte.

Förderberechtigte: Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), sofern diese keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts ausüben.

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Elektromobilitätskonzepte

Fördervoraussetzungen:

Im Rahmen der Verwertung der Ergebnisse dürfen Antragsberechtigte keine eigene wirtschaftliche Aktivität planen und keine Leistungen an einem Markt anbieten, zum Beispiel durch den Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur. Auch eine exklusive Bereitstellung der Ergebnisse an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen muss ausgeschlossen sein. Werden die Ergebnisse des Konzeptes im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung verwendet, müssen diese allen Interessenten zugänglich gemacht werden.. Weitere Bedingungen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Anteilsfinanzierung

Förderquote: Maximal 80 %

Maximale Förderhöhe: 64.000 €

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Abweichende Förderquote:

Förderquote: Maximal 50 %

Eigenanteil: Mindestens 50 %

Grund: für sonstige juristische Personen

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 – Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: [Informationssseite der
Bezirksregierung Arnsberg](#)

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Fördergegenstand: Grundinstallation für nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur an Garagen- und Stellplatzkomplexen

Beschreibung des Fördergegenstands:

Errichtung einer Grundinstallation für nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur an Garagen- und Stellplatzkomplexen
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für: a) Ladesäule beziehungsweise Wallbox, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, Authentifizierungs- und Bezahlssysteme, b) Lastmanagement bei mehreren Ladepunkten, c) Energiemanagementsysteme, d) dazugehörige Kommunikationssysteme, e) Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche, f) Montage und Inbetriebnahme, g) Netzanschluss und h) Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses, i) Strominfrastruktur bis zum Stellplatz inklusive Stromzähler und Sicherungselemente.

Förderberechtigte: Antragsberechtigt sind: a) natürliche Personen mit Eigentum in Garagen- und Stellplatzkomplexen, b) als Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft und als Vermietende oder Mietende von Wohnimmobilien, Wohnungseigentümergeinschaften, c) natürliche Personen als freiberuflich Tätige und Einzelunternehmen, d) Personengesellschaften, e) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Ladestation, Ladeinfrastruktur (PKW); Netzanschluss

Fördervoraussetzungen:

Die zu fördernde Grundinstallation muss sich auf einen örtlich zusammenhängenden Stellplatz- oder Garagenkomplex mit mindestens 10 Stellplätzen beziehen. Die Grundinstallation ist nur an Stellplätzen für Mietende von Wohngebäuden oder an Wohnungseigentumsanlagen förderfähig. Das Alter der Garagen beziehungsweise der Stellplätze muss mindestens zwei Jahre betragen.

Weitere Fördervoraussetzung sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Anteilsfinanzierung

Förderquote: Maximal 20 %

Bagatellgrenze: 500 €

Maximale Förderhöhe: 50.000 €

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Abweichende Förderquote:

Förderquote: Maximal 80 %

Eigenanteil: Mindestens 20 %

Grund: Für Kommunen oder kommunale Betriebe

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 – Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: [☑ Informationsseite der
Bezirksregierung Arnsberg](#)

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Fördergegenstand: Reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge (N2, N3)

Beschreibung des Fördergegenstands:

Investitionsmehrkosten für den Erwerb von reinen Batterieelektrofahrzeugen, Brennstoffzellenfahrzeugen und Sonderfahrzeugen der Klassen N2 und N3.

Förderberechtigte: Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und kommunale Betriebe, soweit diese keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des europäischen Beihilferechts ausüben.

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Elektrofahrzeug (Nutzfahrzeug)

Fördervoraussetzungen:

Gefördert wird der Kauf, das Leasing oder die Langzeitmiete von reinen Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen als Neu- oder Vorführfahrzeuge.

Die Haltedauer beziehungsweise die Dauer des Leasing- oder Mietvertrages soll fünf Jahre betragen. Ist diese geringer, verringert sich die maximale Förderhöhe anteilig. Die Mindestheldauer beziehungsweise die Mindestlaufzeit des Leasing- beziehungsweise Mietvertrages beträgt ein Jahr.

Die geförderten Fahrzeuge dürfen ausschließlich nicht-wirtschaftlich genutzt werden.

Weitere Fördervoraussetzung sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Anteilsfinanzierung

Förderquote: Maximal 50 %

Maximale Förderhöhe: 200.000 €

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Abweichende Förderquote:

Förderquote: Maximal 40 %

Eigenanteil: Mindestens 60 %

Grund: Für die Anschaffung reiner Batterieelektrofahrzeuge

Förderquote: Maximal 60 %

Eigenanteil: Mindestens 40 %

Grund: Für die Anschaffung von Brennstoffzellenfahrzeuge

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 - Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Fördergegenstand: Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für ambulante soziale Dienste

Beschreibung des Fördergegenstands:

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für: a) Ladesäule beziehungsweise Wallbox, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, Authentifizierungs- und Bezahlssysteme, b) Lastmanagement bei mehreren Ladepunkten, c) Energiemanagementsysteme, d) dazugehörige Kommunikationssysteme, e) Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche, f) Montage und Inbetriebnahme, g) Netzanschluss und h) Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses, i) Strominfrastruktur bis zum Stellplatz inklusive Stromzähler und Sicherungselemente.

Förderberechtigte: Antragsberechtigt sind natürliche Personen als freiberuflich Tätige und Einzelunternehmen, Personengesellschaften juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Die Antragsberechtigten müssen soziale, Beratungs-, Fürsorge- und ähnliche Dienstleistungen für ältere, kranke oder behinderte Menschen in deren Wohnung oder anderweitig erbringen.

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Ladestation, Ladeinfrastruktur (PKW); Netzanschluss

Fördervoraussetzungen:

Die Ladeinfrastruktur ist nur an Stellplätzen für Beschäftigte förderfähig. Die Nutzung der Ladepunkte durch Dienstfahrzeuge, die den Beschäftigten zur privaten oder zur teilweise privaten Nutzung überlassen werden, ist ebenfalls zulässig. Es muss sichergestellt werden, dass geförderte Ladeinfrastruktur an Stellplätzen für Beschäftigte diesen während der jeweiligen üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht. Außerhalb der jeweiligen üblichen Arbeitszeit darf die Ladeinfrastruktur auch anderen Nutzenden zur Verfügung gestellt werden. Die unten genannte maximale Förderhöhe bezieht sich auf einen einzelnen Ladepunkt.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Festbetragsfinanzierung

Maximale Förderhöhe: 1.500 €

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Abweichende Förderquote:

Förderquote: Maximal 80 %

Eigenanteil: Mindestens 20 %

Grund: Für Kommunen oder kommunale Betriebe

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 – Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: [☑ Informationsseite der
Bezirksregierung Arnsberg](#)

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Fördergegenstand: Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Kommunen

Beschreibung des Fördergegenstands:

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für: a) Ladesäule beziehungsweise Wallbox, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, Authentifizierungs- und Bezahlssysteme, b) Lastmanagement bei mehreren Ladepunkten, c) Energiemanagementsysteme, d) dazugehörige Kommunikationssysteme, e) Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche, f) Montage und Inbetriebnahme, g) Netzanschluss und h) Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses, i) Strominfrastruktur bis zum Stellplatz inklusive Stromzähler und Sicherungselemente.

Förderberechtigte: Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Ladestation, Ladeinfrastruktur (PKW); Netzanschluss

Fördervoraussetzungen:

Die Ladeinfrastruktur darf ausschließlich nicht-wirtschaftlich genutzt werden. Die unten genannte maximale Förderhöhe bezieht sich auf einen einzelnen Ladepunkt.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Festbetragsfinanzierung

Maximale Förderhöhe: 1.500 €

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Abweichende Förderquote:

Förderquote: Maximal 80 %

Eigenanteil: Mindestens 20 %

Grund: Für Kommunen oder kommunale Betriebe

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 – Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: [☑ Informationsseite der
Bezirksregierung Arnsberg](#)

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Fördergegenstand: Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur im Bereich Carsharing

Beschreibung des Fördergegenstands:

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für: a) Ladesäule beziehungsweise Wallbox, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, Authentifizierungs- und Bezahlssysteme, b) Lastmanagement bei mehreren Ladepunkten, c) Energiemanagementsysteme, d) dazugehörige Kommunikationssysteme, e) Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche, f) Montage und Inbetriebnahme, g) Netzanschluss und h) Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses, i) Strominfrastruktur bis zum Stellplatz inklusive Stromzähler und Sicherungselemente.

Förderberechtigte: Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Ladestation, Ladeinfrastruktur (PKW); Netzanschluss

Fördervoraussetzungen:

Die unten genannte maximale Förderhöhe bezieht sich auf einen einzelnen Ladepunkt.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Festbetragsfinanzierung

Förderquote: Maximal 40 %

Maximale Förderhöhe: 5.000 €

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Abweichende Förderquote:

Förderquote: Maximal 80 %

Eigenanteil: Mindestens 20 %

Grund: Für Kommunen oder kommunale Betriebe

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 – Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: [☑ Informationsseite der
Bezirksregierung Arnsberg](#)

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Fördergegenstand: Schnellladeinfrastruktur für gewerblich genutzte und kommunale Nutzfahrzeuge

Beschreibung des Fördergegenstands:

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für: a) Ladesäule beziehungsweise Wallbox, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, Authentifizierungs- und Bezahlssysteme, b) Lastmanagement bei mehreren Ladepunkten, c) Energiemanagementsysteme, d) dazugehörige Kommunikationssysteme, e) Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche, f) Montage und Inbetriebnahme, g) Netzanschluss und h) Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses, i) Strominfrastruktur bis zum Stellplatz inklusive Stromzähler und Sicherungselemente, j) Batteriespeicher.

Förderberechtigte: Antragsberechtigt sind, natürliche Personen als freiberuflich Tätige und Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und kommunale Betriebe, sofern diese keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts ausüben.

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Ladestation, Ladeinfrastruktur (PKW); Netzanschluss

Fördervoraussetzungen:

Die Ladeinfrastruktur ist nur an Stellplätzen für Beschäftigte förderfähig. Die Nutzung der Ladepunkte durch Dienstfahrzeuge, die den Beschäftigten zur privaten oder zur teilweise privaten Nutzung überlassen werden, ist ebenfalls zulässig. Es muss sichergestellt werden, dass geförderte Ladeinfrastruktur an Stellplätzen für Beschäftigte diesen während der jeweiligen üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht. Außerhalb der jeweiligen üblichen Arbeitszeit darf die Ladeinfrastruktur auch anderen Nutzenden zur Verfügung gestellt werden. Die unten genannte maximale Förderhöhe bezieht sich auf einen einzelnen Ladepunkt.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Festbetragsfinanzierung

Förderquote: Maximal 40 %

Maximale Förderhöhe: 40.000 €

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Abweichende Förderquote:

Förderquote: Maximal 80 %

Eigenanteil: Mindestens 20 %

Grund: Für Kommunen oder kommunale Betriebe

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 – Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: [Informationseite der
Bezirksregierung Arnsberg](#)

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Fördergegenstand: Kommunale Konzepte für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur

Beschreibung des Fördergegenstands:

Gefördert werden Standortkonzepte für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur. Dabei können die Konzepte folgende Aspekte umfassen:

- a) Bedarfsermittlung,
- b) Identifizierung geeigneter Flächen und Standorte für den Aufbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur, Verfügbarkeit von kommunalen und privaten Flächen, Priorisierung,
- c) Netzinfrastruktur, Netzanbindung, Einbindung ortsnaher Erneuerbare-Energien-Anlagen,
- d) Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, Platzbedarf, Anzahl und Verteilung der Ladepunkte und
- e) Klärung juristischer Fragestellungen mit Bezug zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Aspekten.

Förderberechtigte: Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe e.

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Elektromobilitätskonzepte

Fördervoraussetzungen:

Die Beratung muss neutral und unabhängig sein und durch qualifizierte Beraterinnen oder Berater erfolgen. Qualifiziert sind Beraterinnen und Berater, die Referenzen im Bereich Ladeinfrastruktur oder vergleichbare relevante Referenzen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können.

Pro Antragsberechtigtem ist grundsätzlich ein Konzept pro Jahr förderfähig. Weitere Bedingungen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Anteilsfinanzierung

Förderquote: Maximal 90 %

Bagatellgrenze: 500 €

Maximale Förderhöhe: 70.000 €

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 – Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: [☑ Informationsseite der
Bezirksregierung Arnsberg](#)

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Fördergegenstand: Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur an Mietgebäuden und an Wohnungseigentumsanlagen

Beschreibung des Fördergegenstands:

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für: a) Ladesäule beziehungsweise Wallbox, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, Authentifizierungs- und Bezahlssysteme, b) Lastmanagement bei mehreren Ladepunkten, c) Energiemanagementsysteme, d) dazugehörige Kommunikationssysteme, e) Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche, f) Montage und Inbetriebnahme, g) Netzanschluss und h) Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses, i) Strominfrastruktur bis zum Stellplatz inklusive Stromzähler und Sicherungselemente.

Förderberechtigte: Antragsberechtigt sind a) natürliche Personen als Privatpersonen, sofern diese keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts ausüben, Wohnungseigentümergeinschaften, b) natürliche Personen als freiberuflich Tätige und Einzelunternehmen, c) Personengesellschaften, d) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Ladestation, Ladeinfrastruktur (PKW); Netzanschluss

Fördervoraussetzungen:

Die Ladeinfrastruktur ist nur an Stellplätzen für Mietende von Wohngebäuden oder an Wohnungseigentumsanlagen förderfähig.

Die Förderhöhe ist abhängig von der Ladeleistung und der Zugänglichkeit (öffentlich vs. nicht öffentlich) der Ladeinfrastruktur. Die unten genannte maximale Förderhöhe bezieht sich auf einen einzelnen Ladepunkt.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Festbetragsfinanzierung

Förderquote: Maximal 40 %

Maximale Förderhöhe: 1.500 €

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Abweichende Förderquote:

Förderquote: Maximal 80 %

Eigenanteil: Mindestens 20 %

Grund: Für Kommunen oder kommunale Betriebe

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 – Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: [☑ Informationsseite der
Bezirksregierung Arnsberg](#)

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Fördergegenstand: Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Beschäftigte

Beschreibung des Fördergegenstands:

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für: a) Ladesäule beziehungsweise Wallbox, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, Authentifizierungs- und Bezahlssysteme, b) Lastmanagement bei mehreren Ladepunkten, c) Energiemanagementsysteme, d) dazugehörige Kommunikationssysteme, e) Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche, f) Montage und Inbetriebnahme, g) Netzanschluss und h) Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses, i) Strominfrastruktur bis zum Stellplatz inklusive Stromzähler und Sicherungselemente.

Förderberechtigte: Antragsberechtigt sind natürliche Personen als freiberuflich Tätige und Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und kommunale Betriebe, sofern diese keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts ausüben.

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Ladestation, Ladeinfrastruktur (PKW); Netzanschluss

Fördervoraussetzungen:

Die Ladeinfrastruktur ist nur an Stellplätzen für Beschäftigte förderfähig. Die Nutzung der Ladepunkte durch Dienstfahrzeuge, die den Beschäftigten zur privaten oder zur teilweise privaten Nutzung überlassen werden, ist ebenfalls zulässig. Es muss sichergestellt werden, dass geförderte Ladeinfrastruktur an Stellplätzen für Beschäftigte diesen während der jeweiligen üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht. Außerhalb der jeweiligen üblichen Arbeitszeit darf die Ladeinfrastruktur auch anderen Nutzenden zur Verfügung gestellt werden. Die unten genannte maximale Förderhöhe bezieht sich auf einen einzelnen Ladepunkt.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Festbetragsfinanzierung

Förderquote: Maximal 40 %

Maximale Förderhöhe: 1.500 €

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Abweichende Förderquote:

Förderquote: Maximal 80 %

Eigenanteil: Mindestens 20 %

Grund: Für Kommunen oder kommunale Betriebe

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 – Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: [Informationssseite der
Bezirksregierung Arnsberg](#)

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Fördergegenstand: Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur

Beschreibung des Fördergegenstands:

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für: a) Ladesäule beziehungsweise Wallbox, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, Authentifizierungs- und Bezahlssysteme, b) Lastmanagement bei mehreren Ladepunkten, c) Energiemanagementsysteme, d) dazugehörige Kommunikationssysteme, e) Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche, f) Montage und Inbetriebnahme, g) Netzanschluss und h) Erfüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses, i) Strominfrastruktur bis zum Stellplatz inklusive Stromzähler und Sicherungselemente.

Förderberechtigte: Antragsberechtigt sind natürliche Personen als freiberuflich Tätige und als Einzelunternehmer, Personengesellschaften, Juristische Personen des privaten und öffentlichen Recht

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Ladestation, Ladeinfrastruktur (PKW); Netzanschluss

Fördervoraussetzungen:

Die unten genannte maximale Förderhöhe bezieht sich auf einen einzelnen Ladepunkt.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Festbetragsfinanzierung

Förderquote: Maximal 20 %

Maximale Förderhöhe: 1.500 €

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Abweichende Förderquote:

Förderquote: Maximal 80 %

Eigenanteil: Mindestens 20 %

Grund: Für Kommunen oder kommunale Betriebe

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 – Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: [☑ Informationsseite der
Bezirksregierung Arnsberg](#)

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Fördergegenstand: Reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge (M1)

Beschreibung des Fördergegenstands:

Gefördert werden ausschließlich Fahrzeuge, die laut Kraftfahrtbundesamt den Segmenten „Minis“ und „Kleinwagen“ zuzuordnen sind. Je Antragsberechtigtem können grundsätzlich maximal zehn Fahrzeuge gefördert werden.

Förderberechtigte: Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und kommunale Betriebe, soweit diese keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des europäischen Beihilferechts ausüben. Weiterhin natürliche Personen als freiberuflich Tätige und Einzelunternehmen, Personengesellschaften juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Die Antragsberechtigten müssen soziale, Beratungs-, Fürsorge- und ähnliche Dienstleistungen für ältere, kranke oder behinderte Menschen in deren Wohnung oder anderweitig erbringen oder die geförderten Fahrzeuge im stationsbasierten Carsharing einsetzen.

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Elektrofahrzeug (PKW), Elektroauto

Fördervoraussetzungen:

Gefördert wird der Kauf, das Leasing oder die Langzeitmiete von reinen Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen als Neu- oder Vorführfahrzeuge.

Die Haltedauer beziehungsweise die Dauer des Leasing- oder Mietvertrages soll fünf Jahre betragen. Ist diese geringer, verringert sich die maximale Förderhöhe anteilig. Die Mindesthaltedauer beziehungsweise die Mindestlaufzeit des Leasing- beziehungsweise Mietvertrages beträgt ein Jahr.

Die geförderten Fahrzeuge dürfen ausschließlich nicht-wirtschaftlich genutzt werden.

Weitere Fördervoraussetzung sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Anteilsfinanzierung

Maximale Förderhöhe: 5.000 €

Kumulierbarkeit:

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

Abweichende Förderquote:

Förderquote: Maximal 40 %

Eigenanteil: Mindestens 60 %

Grund: Für die Anschaffung reiner Batterieelektrofahrzeuge

Förderquote: Maximal 60 %

Eigenanteil: Mindestens 40 %

Grund: Für die Anschaffung von Brennstoffzellenfahrzeuge

Kontakt

Institution: Bezirksregierung Arnsberg -
Abteilung 6 - Bergbau und
Energie in NRW

Adresse: Postfach 10 25 45 44025
Dortmund

Webseite: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Telefon: 0211 837-1928

E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de

Datum des Downloads: 19.04.2026

Die Inhalte dieser Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.